

5. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen

Kapitel 3: Brennpunkte

[http://www.auswaertiges-
amt.de/www/de/ausussenpolitik/menschenrechte/mr_inhalte_ziele/mrb/kapitel_3_html#7](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausussenpolitik/menschenrechte/mr_inhalte_ziele/mrb/kapitel_3_html#7)

Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen

Die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, die in vielen afrikanischen und einigen asiatischen Staaten (wie auch in einigen aus diesen Staaten stammenden Bevölkerungsgruppen in westlichen Staaten) vorgenommen wird, ist eine schwere Menschenrechtsverletzung gegenüber Mädchen und Frauen. Sie kann nicht mit kulturellen oder religiösen Traditionen gerechtfertigt werden. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen sind weltweit 130 Millionen Frauen Opfer von Genitalverstümmelungen.

Die Bundesregierung unterstützt deshalb alle Bemühungen zur Bekämpfung dieser Praktiken. Auf der 55. Sitzung der MRK 1999 in Genf wurde das Thema Genitalverstümmelung im Rahmen der Resolution "Gewalt gegen Frauen" behandelt. Diese Resolution verurteilt die anhaltenden schweren Verletzungen der Persönlichkeitsrechte und Menschenwürde von Frauen. Die Staaten werden aufgerufen, Maßnahmen gegen die Praxis der Genitalverstümmelung zu ergreifen. Die deutsche Delegation hat sich aktiv dafür eingesetzt, dass Genitalverstümmelung in dieser Resolution deutlich angesprochen wird.

Beispiel: Bekämpfung der Genitalverstümmelung in Sudan

Im Sudan ist die Verstümmelung weiblicher Genitalien nach wie vor sehr verbreitet. Weitgehend unabhängig von Bildungsstand und sozialem Status wird sie vor allem in den nördlichen Landesteilen des Sudan praktiziert, zunehmend auch unter den aus dem Süden des Landes stammenden Binnenflüchtlingen. Genitalverstümmelung ist nach sudanesischem Gesetz verboten. Das Gesundheitsrecht verbietet es dem Personal von Krankenhäusern und Arztpraxen, an gesundheitsgefährdenden Eingriffen wie der Genitalverstümmelung mitzuwirken. In der Wirklichkeit allerdings bleibt ein von ÄrztInnen vorgenommener Eingriff meist sanktionslos. Häufiger (und ebenfalls nicht sanktioniert) wird die Verstümmelung durch ältere weibliche Familienangehörige an Mädchen vor Eintritt der Pubertät vorgenommen.

In der Überzeugung, dass nur über Aufklärung, Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung für Frauen und über eine Verbesserung des allgemeinen Lebensniveaus diese patriarchale Sitte dauerhaft beseitigt werden kann, bekämpft die sudanesische Regierung die Genitalverstümmelung seit den achtziger Jahren nachdrücklich mit breitangelegten Aufklärungs- und Ausbildungskampagnen. Das sudanesisches Gesundheitsministerium in Khartum hat zu diesem Zweck eine eigene Abteilung "Gesundheit von Mutter und Kind" eingerichtet. Gleichzeitig arbeitet das Gesundheitsministerium eng mit nationalen Nichtregierungsorganisationen zusammen, denen es auch finanzielle Unterstützung gewährt. Wichtigste sudanesische Nichtregierungsorganisation ist in diesem Zusammenhang das Sudan National Committee Against Traditional Harmful Practices in Khartum mit Außenstellen in Nord-, Nordost- und Ostsudan (Dongola, Port Sudan, Kassala und Wad Medani). Auch die Ahfad-Frauenuniversität in Omdurman leistet praktische Hilfe von Frauen für Frauen in Form von Beratung, Aufklärung und Weiterbildung. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF fördert die Aktivitäten der Abteilung "Gesundheit von Mutter und Kind" des sudanesischen Gesundheitsministeriums ebenso wie die Arbeit des sudanesischen Nationalkomitees mit jährlich insgesamt US \$ 150.000 (1999). Diese Mittel werden hauptsächlich für die Anfertigung und Verbreitung von Aufklärungsmaterial verwandt. Haupteinsatzgebiete von UNICEF sind Kordofan und Darfur im Westen des Sudan.

Die Bundesregierung erörtert im Rahmen von Regierungsverhandlungen Strategien gegen die weibliche Genitalverstümmelung und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Partnern vor Ort auf die jeweilige Ausgangslage abgestimmte Projekte, welche in enger Kooperation mit örtlichen Nichtregierungsorganisationen vor allem auf Information, Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Frauen und Sensibilisierung breiter Schichten der Bevölkerung setzen.

Beispiele von Projekten:

In **Tansania** werden je nach Region zwischen 20 und 60% der Frauen und Mädchen Opfer von Genitalverstümmelung. Das Auswärtige Amt hat im Jahr 1999 eine **Projektinitiative** zur Bekämpfung

von Genitalverstümmelung in Tansania gestartet und ein Vorhaben der Organisation "Network Against Female Genitale Mutilation" - NAFGEM- finanziell mit DM 23. 000 unterstützt.

In **Guinea** wurden öffentliche Kampagnen gegen die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen durchgeführt. Dort wurden im April 1999 im Rahmen des überregionalen Sektorvorhabens zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung des BMZ konkrete Maßnahmen begonnen, die sowohl staatliche Stellen als auch die lokalen Nichtregierungsorganisationen einbeziehen. Mit diesem überregionalen Projekt sollen Frauen- und Menschenrechtsinitiativen bei ihren Aktivitäten gegen Genitalverstümmelung unterstützt werden. Für die erste Phase hat das BMZ DM 2 Mio zur Verfügung gestellt. Um einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel zu erreichen, ist Aufklärung das wichtigste Mittel: In Guinea wird die Auseinandersetzung mit dem Thema durch Rundfunksendungen, Video-Produktionen, Theaterstücke und Jugendtreffen angestoßen.

In Burkina Faso werden mit deutscher Hilfe Aufklärungsmaterialien für Multiplikatorinnen erstellt.

Auch in **Mauretanien** und **Mali** werden Fortbildungsveranstaltungen für Gesundheits- und Lehrpersonal mit deutschen Mitteln gefördert, aber auch die ländliche Bevölkerung fortgebildet.

In **Kenia** werden mit deutschen EZ-Mitteln Informationskampagnen mit lokalen Frauengruppen und Gesundheitspersonal durchgeführt: In vielen der Ethnien Kenias wird die genitale Verstümmelung im Kindesalter als Teil der ethnischen, kulturellen und religiösen Identität angesehen. In einzelnen Stämmen sind 90-95 % aller Frauen betroffen. U.a. führt die größte Frauenorganisation Kenias "Maendeleo ya Wanawake" ein Aufklärungsprogramm durch, um diese patriarchale Tradition zu brechen.

Im **Senegal** wurde Genitalverstümmelung Anfang 1999 unter Strafe gestellt. Von Seiten der Regierung wird das Verbot mit einer Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne, auch in den TV-Medien, begleitet. Mit deutscher Unterstützung werden Aufklärungsmaterialien entwickelt.

In **Ägypten** unterstützt die Bundesregierung mit DM 3 Mio ein Treuhandprojekt von UNICEF zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung.

Auch in allgemeinen Gesundheitsprojekten der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit in Afrika werden Maßnahmen zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung intensiviert. Dazu gehören Aufklärungskampagnen mit lokalen und traditionellen Autoritäten und Frauengruppen, Sensibilisierungsmaßnahmen für Gesundheitspersonal sowie alternative Ausbildungen für Beschneiderinnen und die medizinische Betreuung betroffener Frauen.

Deutsche Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen Genitalverstümmelung von Frauen einsetzen, werden von der Bundesregierung unterstützt. Beispielsweise förderte das BMZ eine Publikation von Terre des Femmes über „Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung“. Das BMFSFJ finanziert ein entsprechendes Aufklärungsfaltblatt und hat eine Broschüre über die genitale Verstümmelung bei Frauen und Mädchen veröffentlicht, die ÄrztInnen und BeraterInnen zur Verfügung gestellt wurde.

In Deutschland vorgenommene Genitalverstümmelungen von Frauen und Mädchen unterliegen dem deutschen Strafrecht: Nach der deutschen Gesetzeslage ist jede Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen als - nicht einwilligungsfähige - gefährliche Körperverletzung strafbar (§§ 223 ff., insbes. §§ 224, 225 des Strafgesetzbuches (StGB)). Die Strafdrohung wurde mit dem am 1. April 1998 in Kraft getretenen Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts verschärft.

Die neue Bundesregierung hat das Thema der geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründe, zu denen nicht nur die Genitalverstümmelung gehört, in ihrer Koalitionsvereinbarung aufgegriffen. Dort heißt es: "Wir werden die Verwaltungsvorschriften mit dem Ziel der Beachtung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe überarbeiten." Von der Bundesregierung ausgearbeitete und vom Bundesrat gebilligte Verwaltungsvorschriften, die den Begriff "geschlechtsspezifische Verfolgung" erläutern, sollen demnächst in Kraft treten.